

III.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht.

Als Teil des gesamten öffentlichen Unterrichtswezens bleiben die Angelegenheiten der Volksschule und des deren Aufgabe bildenden „Elementar“-Unterrichts bei den verschiedenen Landesorganisationen, welche seit 1803 im Großherzogtum Baden auf einander gefolgt sind (vergl. geschichtliche Einleitung, S. 18, 23, 27), stets dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern angehörig, bis durch landesh. Verordnung vom 20. April 1881 (Ges. u. R. Bl. 1881, S. 127) anlässlich der Aufhebung des Handelsministeriums das Kultus- und Unterrichtswezen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern ausgeschieden und dem des Ministeriums der Justiz zugeteilt wurde, welches seitdem die Benennung „Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts“ führt. Unter „Unterrichtsministerium“ ist somit, wo diese Bezeichnung in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen u. s. w. (auch in dieser Schrift) vorkommt, für die Zeit vom 1. Mai 1881 an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verstanden, während bis dahin das Ministerium des Innern „Unterrichtsministerium“ war.

Die nachstehend abgedruckte landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892 hat darüber Bestimmung getroffen, inwiefern die auf dem Gebiete des Elementarunterrichtswezens zu treffenden Verwaltungs-Entscheidungen und -Entscheidungen dem Ministerium selbst vorbehalten sein sollen und inwiefern dieselben in Unterordnung unter das Unterrichtsministerium zunächst durch andere Behörden bezw. Beamte zu erledigen haben.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Juni 1892.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXI, Seite 378; Schulz. Bl., 1892, Nr. XI, Seite 175).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des § 150 des Gesetzes vom 18. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, haben Wir — unter gleichzeitiger Auf-